

Kleingartenordnung des Kleingärtnervereins Flora I e. V. Dresden

Diese Kleingartenordnung gilt für alle im Kleingärtnerverein Flora I e. V. organisierten Mitglieder. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner (LSK), sowie die Ordnungen des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde e. V. in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff des Kleingartens

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Kleingartenanlagen sind Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden und grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlagen legt der Kleingärtnerverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, die vor allem ökologisch nachhaltig erfolgen sollte. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind einzuhalten (siehe Anlage 1 der Rahmenkleinordnung des LSK). In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Pächter empfohlen, sich ständig weiterzubilden sowie die Fachberatung und ggf. die in Dresden-Pillnitz gemachten Schulungsangebote zu nutzen.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die KGA uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Die Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die Kontrolle aus und gibt Anleitung.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des Kleingartens

Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich von den Pächtern und von zu ihrem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren. Eine Überlassung des KG an Dritte ist nicht zulässig.

2.2 Bewirtschaftung des Kleingartens

Im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist bei der Bewirtschaftung des Gartens vor allem auf die kleingärtnerische Nutzung zu achten. Diese ist gegeben, wenn auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Gemüse und Obst in einem ausgewogenen Verhältnis angebaut werden. In geringeren Anteilen gehören auch Kräuter dazu. Auf den für den Anbau genutzten Flächen sollte eine Kulturführung zu erkennen sein (z. B. Fruchtfolge-Beete oder Mischkulturen aus Kulturpflanzen). Die verbleibende unbebaute Fläche ist ebenfalls mit Pflanzen zu begrünen, dies darf nicht zu einer Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung führen. Bei ausreichendem Anbau von Obst und Gemüse können bis zu 20 Prozent der Gartenfläche als Wiese genutzt werden. Die Bewirtschaftung des KG hat nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten zu erfolgen, die Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. (siehe auch Anlage 1 der Rahmenkleingartenordnung des LSK)

2.3 Pflanzen im Kleingarten

2.3.1 Bestimmte Pflanzenarten dürfen wegen ihrer Wuchskraft, der Möglichkeit von Krankheitsübertragung oder ihrer Invasivität nicht im Kleingarten kultiviert werden. Auflaufender Wildwuchs der im folgenden aufgeführten Pflanzenarten ist sofort zu entfernen.

2.3.1.1 Aufgrund ihrer Wuchskraft und des großen Verbreitungspotentials: Bambus (Bambusoideae), Chinaschilf (*Miscanthus*), Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Staudenknöterich (*Fallopia japonica*, *F. sachalinensis*, *F. x bohemica*), Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*), Kanadische und Riesengoldrute (*Solidago canadensis* und *gigantea*).

2.3.1.2 Aufgrund ihrer Funktion als Zwischenwirte verschiedener Krankheiten, wie Feuerbrand, Johannisbeersäulenrost und Birnengitterrost: Glanzmispel (*Photinia*), Zwergmispel (*Cotoneaster*), Weiß- und Rotdorn (*Crataegus*), Feuerdorn (*Pyracantha*), Wacholder (*Juniperus*), fünfnadelige Kiefernarten wie zum Beispiel die Weymouthskiefer. Die Pflanzung dieser Arten ist sowohl im Kleingarten als auch auf Gemeinschaftsflächen verboten.

2.3.1.3 Aufgrund ihrer Invasivität: Invasive Neophyten sind eingeführte Pflanzen mit einem hohen Ausbreitungs- und Verdrängungspotential. Die Kultivierung der in Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (Unionsliste) aufgeführten invasiven gebietsfremden Pflanzenarten ist in der gesamten Kleingartenanlage verboten. Wildwuchs ist umgehend zu entfernen. Die komplette Unionsliste mit Abbildungen und Steckbriefen der aufgeführten Arten kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://bfz.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/1133/file/Schrift654.pdf>.

2.3.2 Bäume und Sträucher (außer Kulturobstgehölzen von Kern- und Steinobst) dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Die Anpflanzung von Gehölzen, bei denen es sich nicht um Obstgehölze handelt und die von Natur aus höher als 2,50 m werden, ist daher nicht erlaubt. Die Pflanzung von Koniferen sowie Park- und Waldbäumen ist nicht erlaubt, hierzu zählen z. B. Ahorn, Birke, Ginkgo, Weide, Eibe, Tannen, Douglasien, Fichten, Kiefern, Zypressen, Lebensbaum, Mammutbaum, Zeder und Wacholder.

2.3.3 Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind mindestens folgende Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen.

Obstbäume (Kern- und Steinobst)	Pflanzabstände	Grenzabstände
Säulenbäume	0,5 m	2,0 m
Spindeln und Buschbäume	3,0 m	2,0 m
Viertel- und Halbstämme	4,0 m	2,0 m
Beerensträucher	Pflanzabstände	Grenzabstände
Jostabeere	2,0 m	1,0 m
Johannis- und Stachelbeeren (Busch)	1,25 m	1,0 m
Johannis- und Stachelbeeren (Stämmchen)	1,25 m	1,0 m
Johannis- und Stachelbeeren (Spindel)	0,5 m	1,0 m
Maibeeren	1,25 m	1,0 m
Himbeeren	0,4 m	1,0 m
Brombeeren	3,0 m	1,0 m
Weinbeeren	1,0 m	1,0 m
Heidelbeeren	1,0 m	1,0 m
Ziergehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
einzelstehend	3,0 m	2,0 m
als freie Hecke	1,0 m	2,0 m
als Formschnitthecke	0,2 bis 0,5 m	1,0 m

2.3.4 Bei der Pflanzung und Pflege von Formschnitthecken ist ebenfalls auf die Einhaltung der Grenzabstände, die richtige Pflanzenauswahl (siehe auch Anlage 4 der Rahmenkleingartenordnung des LSK) sowie auf die vorgeschriebenen maximalen Höhen zu achten (siehe Punkt 5.2).

2.3.5 Der Anbau von Cannabispflanzen i. S. v. Art. 1 § 1 Nr. 7. – 9. Cannabisgesetz ist verboten.

2.4 Schutz der heimischen Fauna

Die heimische Tierwelt ist durch alle geeigneten Maßnahmen zu schonen und zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz) zu beachten. Beim Roden von Bäumen im Kleingarten sind die Bestimmungen der aktuellen Baumschutzordnung der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten.

2.5 Einsatz chemischer Mittel

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) ist prinzipiell untersagt. Im Kleingarten dürfen nur für den nichtberuflichen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Auf Gemeinschaftsflächen dürfen chemische Pflanzenschutzmittel nur von Personen ausgebracht werden, die im Besitz des Sachkundenachweises Pflanzenschutz sind. Auf Wegen und Plätzen, egal ob innerhalb oder außerhalb des Gartens, ist der Einsatz jeglicher chemischer Pflanzenschutzmittel verboten, ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.)!

2.6 Versiegelung von Flächen

Um eine ökologische und klimaschutzgerechte Bewirtschaftung des Kleingartens zu gewährleisten, sind versiegelte Flächen im Kleingarten auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Neben den überdachten Flächen, welche mit maximal 24 m² für die Laube und 12 m² für ein Gewächshaus begrenzt sind, dürfen maximal noch 10 % der Gartenfläche einschließlich Wege teilversiegelt (s. Anlage F der Bauordnung des Stadtverbandes) werden. Die Teilversiegelung ist vorher anzuzeigen. Eine Vollversiegelung ist außerhalb der überdachten Flächen nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Kiesbeete oder Kiesrabatten.

3 Bauliche Anlagen im Kleingarten

3.1 Gartenlaube

Im Kleingarten ist nur eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtetem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten der Laube ist nicht gestattet. Weitere Gebäude und Baukörper sind im KG grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind die nachfolgend unter 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6 genannten Baulichkeiten. Für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben und andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen gelten die Bestandschutzregeln gem. § 20a Punkt 7 BKleingG.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben und anderer Baukörper in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleingG sowie der Bauordnung des Stadtverbandes und erfordert die schriftliche Zustimmung des dafür zuständigen Vorstandes. Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Parzellen nicht beeinträchtigen. Um einen Sicht- und Windschutz am Sitzplatz zu erreichen, kann ein Rankgerüst mit entsprechender Bepflanzung mit einer maximalen Höhe von 2 m errichtet werden. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen bzw. der erforderlichen Anzeigen ist der Pächter zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Den Grenzabstand legt der Vereinsvorstand fest, dieser darf jedoch 1 m nicht unterschreiten. Für Grenzabstände zu den Außengrenzen gilt die Sächsische Bauordnung. Die Verwendung von geschüttetem Beton ist

im Kleingarten nicht erlaubt. Die Gestattung von Bauwerken ist zweckgebunden und kann vom Vorstand widerrufen werden, wenn der im Antrag bzw. in der Anzeige angegebene Zweck nicht mehr gegeben ist.

3.3 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse in den Parzellen müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens sowie dem BKleingG entsprechen. Regenwasser ist grundsätzlich als Gießwasser zu verwenden, ein Ableiten (Dachrinne, Regenfässer) außerhalb der eigenen Parzelle ist nicht gestattet. Die Verwendung des Brunnenwassers in den Anlagen 1 und 2 hat sparsam zu erfolgen. Auch aus diesem Grund sind automatische Sprinkleranlagen nicht gestattet. Der Umgang mit Abwasser richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Neubau von Abwasseranlagen im KG ist verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden.

3.4 Gewächshaus

Ein Kleingewächshaus oder Folienzelt beziehungsweise Frühbeetkasten darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Die Größe ist bis zu einer Grundfläche von max. 12m² und 2,5m Höhe zulässig, ein Grenzabstand von mind. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden. Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich als Feucht-Biotop bis zu einer Größe von höchstens 4 m² einschließlich flachem Randbereich zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, bzw. Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Es sind Maßnahmen zum Schutz von Kindern vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 50 cm können vom Vorstand auf Antrag des Pächters für den Zeitraum von Mai bis September genehmigt werden. Die Oberkante des Badebeckens darf nicht höher als 60 cm sein, gemessen vom Beckenboden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.7 Flüssiggase

Beim Betreiben von Flüssiggasanlagen (z. B. Propangas) sind die geltenden rechtlichen Bedingungen zu beachten und dem Vorstand die Abnahmebescheinigung beziehungsweise der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand muss vom Pächter in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

3.8 Rückbau / Beseitigung

Wurden Baulichkeiten, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ohne Erlaubnis errichtet, sind diese auf Anordnung des Vorstandes unverzüglich zurückzubauen. Gleiches gilt spätestens bei Pächterwechsel für gemäß § 20 a Punkt 7 BKleingG bestandsgeschützte Baulichkeiten, wenn der Bestandsschutz wegfällt, sowie für alle Baulichkeiten, wenn diese aufgrund ihres Zustandes nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden können.

4 Tierhaltung

4.1 Kleintierhaltung

Kleintierhaltungen, die vor der Herstellung der Einheit Deutschlands bestanden und die Gemeinschaft nicht stören, bleiben unberührt. Grundsätzlich zählt aber die Kleintierhaltung nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Zulässig ist Bienenhaltung am Rande der KGA. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Der Imker hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

4.2 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde besteht in der Anlage Leinenzwang. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im Kleingarten oder der Laube verbleiben. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

5 Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege bis zur Wegmitte zu pflegen. Ausnahmen gelten überall dort, wo keine Parzelle an die gegenüberliegende Seite des Weges angrenzt. Dort haben die Pächter den Weg in seiner vollen Breite zu pflegen.

5.2 Grenzgestaltung

Die Kleingärten sind zu den Wegen mit einem Holzzaun aus zwei Querriegeln und senkrechten Latten abzugrenzen. Alte Metallzäune oder Holzzäune mit Kreuzlatten (Jägerzäune) sind im Zuge von Sanierungsarbeiten dem o. g. Standard anzupassen. Die Höhe ergibt sich aus den angrenzenden Zäunen und sollte 0,85 Meter nicht unter- und 1,05 Meter nicht überschreiten. Eventuell vorhandene Hecken dürfen an den Wegen nicht höher als 1,20 m sein, um den Einblick in die Gärten zu gewährleisten. Zwischen Parzellen sind Abgrenzungen nicht erwünscht und nur im Ausnahmefall, zum Beispiel zur Vermeidung von Streitigkeiten, bis zu einer maximalen Höhe von 0,8 m geduldet. Für Formschnitthecken als

Außenbegrenzung wird zur Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes eine Höhe von 2,00 m festgelegt.

5.3 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

5.4 Gemeinschaftswege und -flächen

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV nur nach Zustimmung des Vereinsvorstandes befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des Kleingartens oder auf dafür ausgewiesenen Stellflächen abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst dürfen nicht kompostiert werden. Mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen sind über den Hausmüll zu entsorgen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind außerhalb der Kleingartenanlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen. Sickergruben sind verboten. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen oder unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoffe, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Kleingarten oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.

6.3 Verbrennen

Es ist generell verboten, frische Pflanzenreste, behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u. ä.) und andere Abfälle (Kunststoffe, Öle, Farben, Gummi) zu verbrennen. Gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) dürfen pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden. Der Betrieb von Feuerschalen und transportablen Grills ist erlaubt, wobei der entstehende Rauch nicht zur Belästigung der Nachbarn führen darf. Die jeweiligen kommunalen Vorschriften sind dabei verbindlich.

6.4 Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln oder zu verblenden, zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o. ä. zu verwenden, im Kleingarten zu lagern, zu vergraben oder in Verkehr zu bringen. Defekte sowie zweckentfremdend genutzte Bauteile sind unter Beachtung bestehender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Dazu werden in der Finanzordnung des Vereins zu erbringende Pflichtstunden festgelegt. Um allen Pächtern die Möglichkeit der Realisierung ihrer Pflichtstunden durch Arbeitsleistungen zu geben, werden neben abzuschließenden Pflegevereinbarungen auch vom Verein organisierte Arbeitseinsätze durchgeführt. Durch die Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Vereines können Arbeitsleistungen ebenfalls erbracht werden.

7.1.1 Arbeitsleistungen Außengärten

Die Erfüllung der Anliegerpflichten gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden wird auf die Pächter der Außengärten übertragen, die damit gleichzeitig ihre Pflichtstunden ableisten. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Winterdienst, dort gelten gesonderte Vereinbarungen.

7.2 Nutzung des Gemeinschaftseigentums

Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand sofort anzuzeigen.

7.3 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen, Gäste und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine die Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräusentwicklung ist zu unterlassen. Geräte mit starker Geräusentwicklung, wie z. B. Kreissägen und Häcksler, dürfen nur in den folgenden Zeiten betrieben werden: montags bis freitags von 7 Uhr bis 20 Uhr und sonnabends von 8 Uhr bis 13 Uhr sowie von 15 Uhr bis 20 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen ist ihre Nutzung gänzlich untersagt.

7.4 Elektronische Überwachungseinrichtungen

Nicht gestattet sind das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen sowie der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten.

7.5 Öffnungszeiten der Kleingartenanlage

Um der Forderung nach Zugänglichkeit für die Allgemeinheit gemäß Punkt 1.1 dieser Kleingartenordnung nachzukommen, werden folgende Öffnungszeiten für die Anlagen 1, 2 und 3 festgelegt: an Wochenenden und Feiertagen von Mai bis September von 09:00 bis 19:00. Davon abweichend ist das Tor Bergmannstr. 39 ganzjährig von 09:00 Uhr bis zur Schließung der Vereinsgaststätte (El Horst) geöffnet.

7.6 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet, allen behördlichen und vereinsbedingten Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit nachzukommen.

7.7 Vertragswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Kleingartenordnung des KGV Flora I e. V. sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigen Verhaltens zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

Kommt der Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

7.8 Wegeobleute

Die Wegeobleute werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie sind im Auftrag des Vorstandes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig. Folgende Aufgaben werden von den Wegeobleuten insbesondere ausgeübt:

- Sie sind der erste Ansprechpartner für die Pächter ihres Weges und geben eventuell auftretende Probleme an den Vorstand weiter, sofern sie nicht von Ihnen geklärt werden können.
- Sie geben bei Nachfragen oder bei ersichtlichen Mängeln mit der KGO konforme Hinweise zur Nutzung und Bewirtschaftung der Parzellen in ihrem Zuständigkeitsbereich an die jeweiligen Pächter.
- Sie lesen zu festgelegten Terminen den Strom- und (soweit erforderlich) Wasserverbrauch ab, erfassen die von den Pächtern erbrachten Pflichtstunden und leiten die Zahlen an den Vorstand weiter.
- Sie organisieren in Abstimmung mit dem Vorstand die in ihrem Zuständigkeitsbereich erforderlichen Arbeitseinsätze.

- Sie schlagen dem Vorstand die für ihren Zuständigkeitsbereich notwendigen Pflegevereinbarungen vor.

Mit der Tätigkeit als Wegebleute sind die Pflichtstunden abgegolten. Die Wegebleute werden mindestens einmal pro Quartal vom Vorstand zu einer gemeinsamen Beratung anstehender Fragen, Probleme und Aufgaben eingeladen.

Dresden, den 22.03.2025